



Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf

Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 2

Bereitgestellt in Bad Nenndorf am 29.02.2024

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf	14
--	
B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf	14
Ankündigung der Entwidmung einer Teilfläche der Straße Junkerhof in Bad Nenndorf / ST Riepen	14
Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“	17
▪ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste	20
--	
D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst	20
--	
E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld	20
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld	20
F Sonstige Bekanntmachungen	21
--	

A Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nenndorf

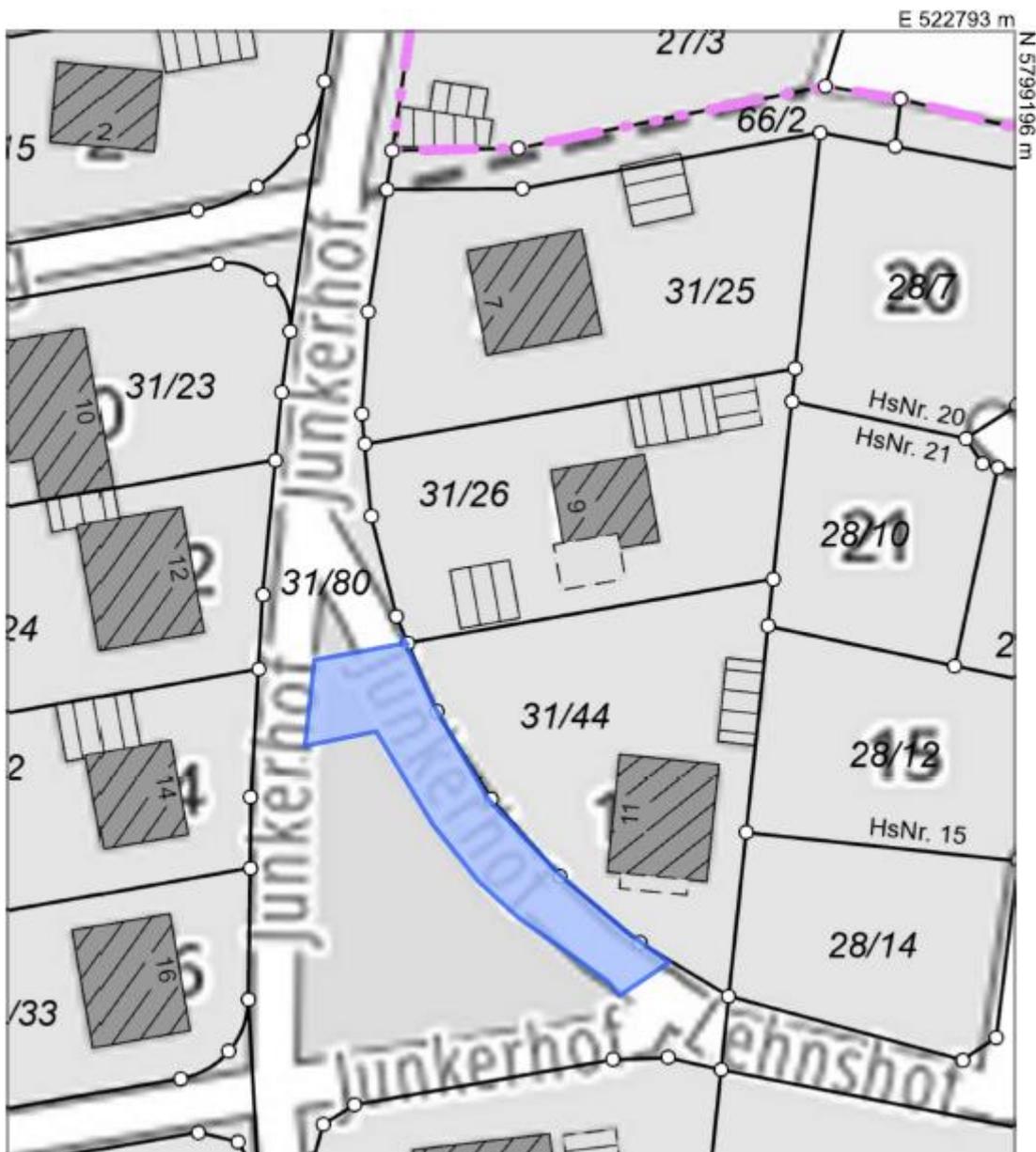
--

B Bekanntmachungen der Stadt Bad Nenndorf

Ankündigung der Entwidmung einer Teilfläche der Straße Junkerhof in Bad Nenndorf / ST Riepen

Gemäß §8 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes wird bekannt gegeben, dass die Stadt Bad Nenndorf beabsichtigt, eine Teilfläche der Straße Junkerhof als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Die zu entziehende Teilfläche ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1:600 (im Original) dargestellt. Die Fläche soll zur Gestaltung des geplanten Kinderspielplatzes Junkerhof miteinbezogen werden. Der Einziehung liegen daher Gründe des öffentlichen Wohles zu Grunde.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lqjn.niedersachsen.de

Teilstück Straße Junkerhof:

Ratsbeschluss am:	13.12.2023
Gemarkung, Flur, Flurstück	Riepen, 7, TF 31/80
Größe:	Ca. 300 m ²
Länge:	ca.40 lfm

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Nenndorf.

Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf
Nr. 02/2024, bereitgestellt am 29.02.2024

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung (Entwidmung) können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (**bis zum 29.05.2024**) schriftlich bei der Stadt Bad Nenndorf – Rathaus – Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Fachbereich Bauen und Umwelt oder per e-mail: yvonne.reinhardt@nenndorf.de erhoben werden.

Bad Nenndorf, 22.02.2024

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor

Schmidt

Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“

▪ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 28.02.2024 den Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“ planfeststellungsersetzend gem. § 17 b Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 107 mit Umweltbericht ist in derselben Sitzung vom Rat der Stadt Bad Nenndorf beschlossen worden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund“ in Kraft.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 5,08 ha wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die sogenannte Bubikopfallee (Kugel-Ahorn-Allee) und den parallel verlaufenden Fußweg mit begleitenden Baumbeständen,
- im Osten durch als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie Flächen und Gewässer der Parkanlage Erlengrund,
- im Süden ebenfalls durch Flächen der Parkanlage Erlengrund und durch den Wirtschaftsweg Geckswinkel,
- und im Westen durch als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor (schwarz gestrichelte Linie).

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Bad Nenndorf unter dem Link

<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene/bebauungsplaene-stadt-bad-nenndorf/>

veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf, Poststraße 4, 31542 Bad Nenndorf, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 29.02.2024
Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

Mike Schmidt

C Bekanntmachungen der Gemeinde Haste

--

D Bekanntmachungen der Gemeinde Hohnhorst

--

E Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld vom 17.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Suthfeld werden im Internet unter der Adresse www.nenndorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Nenndorf verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten und auf der Internetseite der Gemeinde Suthfeld unter der Adresse www.suthfeld.de.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.02.2023 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Artikel III

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Suthfeld, den 21.02.2024

Gemeinde Suthfeld

Hösl
Bürgermeisterin

F Sonstige Bekanntmachungen

--

Herausgeber:

Samtgemeinde Nenndorf - Der Samtgemeindebürgermeister
Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 / 704 – 0, E-Mail: amtsblatt@nenndorf.de

Das elektronische Amtsblatt erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.
Der Redaktionsschluss ist jeweils 5 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin.